

Einmonatiges Alkohol-Verkaufsverbot gerechtfertigt

Verwaltungsgericht weist Beschwerde ab

Im September 2008 verfügte Regierungsstatthalter Walter Dietrich ein einmonatiges Verkaufsverbot für alkoholische Getränke im Coop Pronto Shop in Interlaken. Gegen dieses Urteil reichten die Betroffenen Beschwerde ein. Das Verwaltungsgericht kommt nun zum Schluss, dass der Beschluss des Regierungsstatthalters zumutbar ist.

Bei einem Testkauf im Mai 2008 verkaufte ein Angestellter einer minderjährigen Testperson zwei Flaschen Bier, ohne vorher einen Ausweis verlangt zu haben. Daraus resultiert das einmonatige Alkohol-Verkaufsverbot für den Coop-Pronto-Shop in Interlaken.

Dem Coop Pronto in Interlaken droht ein Verkaufsverbot für alkoholische Getränke. Nachdem ein Angestellter am 28. Mai 2008 einer jugendlichen Testperson zwei Flaschen Bier verkaufte, ohne deren Ausweis zu verlangen, verfügte Regierungsstatthalter Walter Dietrich ein auf einen Monat befristetes Verbot für den Verkauf von alkoholischen Getränke. Dieses Urteil wurde nun vom Verwaltungsgericht des Kantons Bern bestätigt.

Abgeänderte Verfügung Die Leiterin des Betriebs und die betreibende Gesellschaft haben vergangenen Oktober bereits bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde gegen das Urteil des Regierungsstatthalters eingereicht. Auch dort wurde ihrem Anliegen nicht stattgegeben. Einzig beim Anfangs- und Endzeitpunkt des Verkaufsverbots beschloss die Volkswirtschaftsdirektion eine teilweise Abänderung der Verfügung. So soll das Verbot «ab dem ersten Tag des dem Eintritt der Rechtskraft folgenden Monats» beginnen und nicht vom Regierungsstatthalter festgelegt werden.

Jugendschutz vor wirtschaftlichen Interessen In ihrer Beschwerde an das Verwaltungsgericht machten die betreibende Gesellschaft und die Betriebsleiterin geltend, dass das befristete Verkaufsverbot unverhältnismässig sei, es sich bei den Testkäufen um verdeckte Ermittlungen handle und der schuldbare Angestellte von ihr ausdrücklich auf die Verkaufsbestimmungen hingewiesen worden sei. Das Verwaltungsgericht kommt in seinem Urteil zum Schluss, dass die Kontrolle der Jugendschutzbestimmungen im öffentlichen Interesse liege und dass deren Einhaltung ohne Testkäufe nicht kontrollierbar ist. Das vom Regierungsstatthalter ausgesprochene einmonatige Verkaufsverbot sei für die Beschwerdeführerin zumutbar, das Interesse an der Respektierung der Jugendschutzbestimmungen überwiege gegenüber den wirtschaftlichen Interessen des Geschäftes. Auch dass der Verkäufer der jugendlichen Testperson angeblich mutwillig zwei Flaschen Bier verkauft haben soll, ändere nichts an dieser Tatsache. Die Betriebsleitung stehe in «umfassender Verantwortung» für das gesamte Ladenlokal. Bereits im Jahr 2005 sei es im selben Geschäft zu einem Verstoss gegen die Jugendschutzbestimmungen gekommen, schreibt das Verwaltungsgericht in seinem Urteil. Die Betriebsleiterin gab in ihrem Einspruch gegen das Urteil jedoch an, von dieser Tatsache keine Kenntnis zu haben. Das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 15. September ist noch nicht rechtskräftig. Ob die Beschwerde weitergezogen wird, ist derzeit noch nicht bekannt. Für eine Stellungnahme von Seiten des Coop Pronto Interlaken war bis Redaktionsschluss niemand zu erreichen.